

Hygieneüberwachungen durch das Gesundheitsamt

Nach § 17 Absatz eins des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst überwachen die Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörden die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene, soweit dieses durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist, insbesondere bei folgenden Einrichtungen:

Überwachungspflichtige Einrichtungen

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § eins Absatz eins bis fünf des Heimgesetzes, vergleichbaren Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen,
2. Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen,
3. Obdachlosenunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstigen Massenunterkünften,
4. Justizvollzugsanstalten,
5. Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens,
6. Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser - Trinkwasserhygiene-,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abwasser und Abfällen,
8. Badegewässern.

Häufigkeit der Überwachungen

Die vorstehend genannten Einrichtungen sind grundsätzlich regelmäßig zu überwachen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden. Andere Einrichtungen können überwacht werden, soweit landes- oder bundesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

Anzeigepflicht der Einrichtungen

Wer eine der in der vorstehenden Aufzählung genannten Einrichtung im Kreis Steinfurt betreiben will, muss die Aufnahme und die Schließung des Betriebes dem Gesundheitsamt anzeigen.